

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (822 der Beilagen), betreffend das Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Als wichtigste Voraussetzung des Wiederaufbaues kommen eine erhöhte Kohlensförderung, die Ausnutzung der vorhandenen Wasserkräfte zur Gewinnung von Elektrizität und eventuell die Erdölgewinnung in Betracht. Die Einrichtung für diese Zwecke erfordert Mittel von solcher Höhe, die nur im Wege der Kapitalsassoziation aufzubringen ist. Voraussetzung für die Erlangung solcher Kapitalien ist die Ermöglichung einer dauernden entsprechenden Rentabilität.

Die Unternehmungen werden daher bestrebt sein müssen, jenes Übermaß an Baukosten, das sich aufgrund der gegenwärtigen Preisverhältnisse ergibt und welches man sich als „verlorenen Bauaufwand“ zu bezeichnen gewöhnt hat, innerhalb jenes Zeitraumes auf das normale Ausmaß abzuschreiben, in welchem die Möglichkeit besteht, solche Abschreibungen aus den gegenwärtig gegenüber den Normalpreisen erzielbaren Mehrpreisen zu decken. Hierdurch wird nämlich die Möglichkeit geschaffen, künftig nur ein normalen Verhältnissen entsprechendes Anlagekapital verzinsen zu müssen. Der steuerfreien Durchführung solcher beschleunigter Abschreibung stehen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll darum den Unternehmungen gestattet werden, die Mehrkosten, die aus der sofortigen Durchführung von Investitionen entstehen, in einem kürzeren Zeitraum als deren voraussichtlicher Bestanddauer entspricht, steuerfrei abzuschreiben. Der Regierungsentwurf hat für die Wornahme dieser beschleunigten Abschreibung eine Mindestfrist von fünf und eine Höchstfrist von zehn Jahren vorgeschlagen. Der Ausschuß hat diese Fristen auf drei, beziehungsweise fünfzehn Jahre abgeändert, dies in der Erwägung, daß es einerseits Kohlenvorkommen gibt, die sich schon in einem kürzeren als fünfjährigem Zeitraume erschöpfen, andererseits bei Elektrizitätswerken mit Rücksicht auf die lange Anlaufzeit zehn Jahre nicht ausreichen würden. Speziell bei Elektrizitätswerken wird sogar in manchen Fällen selbst in dieser verlängerten Frist die völlige Tilgung des Bauaufwandes nicht möglich sein, weshalb der Ausschuß die Begünstigung über die Regierungsvorlage hinaus auch dann gewährt, wenn nur eine teilweise Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erfolgen kann.

Der volkswirtschaftliche Vorteil, den das Gesetz erzielen soll, liegt darin, daß sofort mit der Investitionstätigkeit begonnen werden kann. Hierbei fahrt der Regierungsentwurf nur solche Investitionen ins Auge, die sich als Neuerichtung oder Erweiterung von Anlagen charakterisieren. Es erscheint jedoch geboten, auch Umgestaltungen von Betrieben in gleicher Weise zu begünstigen, eine Forderung, der durch die vom Ausschuß beschlossene Fassung Rechnung getragen erscheint.

Ein Steuerausfall wird sich aus der vorgeschlagenen Begünstigung nicht ergeben, weil die abnormalen Mehrerträge, die das Mehrkapital voraussetzungsgemäß in der Übergangszeit abwerfen soll, kaum zur Erscheinung kämen, wenn nicht durch die Steuerbegünstigung erst die Möglichkeit geschaffen würde, dieses Mehrkapital in den Unternehmungen anzulegen. Soweit übrigens die außerordentlichen Abschreibungen den Mehrertrag nicht zur Gänze aufzehren sollten, nimmt der Staat mit seinem Steueranspruch an letzterem ohnehin teil.

## 911 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Da sich das Ausmaß des verlorenen Bauaufwandes dermalen ziffermäßig auch nicht annähernd abschätzen lässt, so ist es leicht möglich, daß sich späterhin, wenn die Geldwertverminderung in einem geringeren Betrage eintritt als die Unternehmungen bei ihren Abschreibungen kalkuliert haben, herausstellt, daß ein zu hoher Betrag steuerfrei abgeschrieben wurde.

Tritt dieser Fall ein, dann muß notwendigerweise im Interesse des Schutzes des Staatschages eine entsprechende Richtigstellung der ursprünglichen Bemessungen in der Richtung einer Nachversteuerung der als übermäßig erwiesenen Abschreibungen Platz greifen. Als angemessene Frist, nach deren Ablauf die Vornahme der Neuberechnung des Kostenaufwandes stattzufinden hätte, wird je nach den vom Steuerpflichtigen gewählten Abschreibungsfristen von 3 bis 15 Jahren grundsätzlich ein Zeitraum von 4 bis 16 Jahren vorgeschlagen. Da es jedoch möglich ist, daß bei sofortiger Durchführung der Investition und Wahl einer nach den Ausschusbeschüssen zulässigen besonders kurzen (etwa dreijährigen) Tilgungsfrist bei Ablauf des maßgebenden Zeitraumes die Konsolidierung der Verhältnisse noch nicht eingetreten ist, so wurde für solche Ausnahmefälle dahin Vorsorge getroffen, daß die Neuermittlung der Anlagekosten erst in jenem Zeitpunkte stattfindet, in welchem sie nach dem Regierungsentwurfe frühestens eingetreten wäre, das ist zu Ende des Jahres 1925. Andernfalls wäre nämlich zum Schaden der Unternehmung der verlorene Bauaufwand noch nicht oder mindestens nicht zur Gänze feststellbar.

Sollten sich aus Anlaß der Steuerrichtigstellung Nachzahlungen von solcher Höhe ergeben, daß die sofortige Zahlung die weitere Entwicklung der Unternehmung behindern könnte, so wird durch Ratenbewilligung abgeholfen werden, wobei gegenüber dem Regierungsentwurfe eine entsprechende Verlängerung der Nachzahlungsfrist im Finanzausschusse angenommen wurde.

Dem Staatssekretär für Finanzen soll weiter unter der Voraussetzung, daß es sich um Investitionen handelt, die ein volkswirtschaftlich wirkliches Interesse befriedigen, das Recht gewahrt werden, die Begünstigung auch anderen als den im Eingange des Entwurfs genannten sogenannten Grundindustrien zuzuwenden.

Der Regierungsentwurf hat in Anlehnung an die in Artikel V des Entwurfs der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (740 der Beilagen, Konstituierende Nationalversammlung) enthaltenen zeitlichen Steuerbegünstigung um den Anreiz zu einem möglichst raschen Wiederaufbau zu geben, die Begünstigung nur jenen Anlagen zuerkennt, die in den Jahren 1920 bis 1924 zur völligen Durchführung gekommen sind. Mit Rücksicht auf die lange Bauzeit gewisser Betriebe (namentlich der Elektrizitätswerke) erschien es dem Ausschusse billig, die Begünstigung auch schon dann zuzuerkennen, wenn zwar die Anlagen bis Ende 1924 noch nicht zur Vollendung gelangt sind, jedoch bis dahin schon begonnen wurden und der Bau ordnungsmäßig fortgesetzt wird.

Der neu beigefügte § 4 ermöglicht die Berücksichtigung der etwa schon im Jahre 1919 aufgelaufenen Voraussagen bei Anlagen, die seitens der Länder und Gemeinden in diesem Jahre in Angriff genommen wurden.

In der Vollzugsklausel wird das nach dem Gegenstande erforderliche Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vorgesehen.

Im übrigen handelt es sich nur um geringfügige Abänderungen mehr weniger stilistischer Natur, von denen die eine im Eingang des § 1 den Kreis der in Betracht kommenden begünstigten Unternehmungen betrifft. Es wird hiebei klar gestellt, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie auch nicht der öffentlichen Rechnungslegung, so doch der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, auf die Begünstigung Anspruch haben.

Der Finanz- und Budgetausschusß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 9. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Matthias Partik,  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

über

## Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

Anträge des Ausschusses.

### § 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, öffentlich rechnungspflichtigen Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnutzung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalaufwande neu errichten oder erweitern, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnutzung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen fünf bis längstens zehn Jahren getilgt wird. Hierbei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Behelfe (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die gegenwärtigen Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der Unternehmung als auch

### § 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, solchen der Erwerbsteuer nach dem **II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes** unterliegenden Unternehmungen, die den Kohlenbergbau, die Erdölgewinnung oder die Gewinnung von Elektrizität mittels Ausnutzung der Wasserkräfte betreiben und in den Jahren 1920 bis einschließlich 1924 Betriebsanlagen dieser Art mit einem verhältnismäßig bedeutenden Kapitalaufwande neu errichten, [ ] erweitern oder umgestalten, in Ansehung der steuerlichen Behandlung des Kostenaufwandes folgende Begünstigung zu gewähren:

(2) Den Unternehmungen wird gestattet, unbeschadet jener Abschreibungen, die der gewöhnlichen Abnutzung der Anlagen Rechnung tragen, die für die Tilgung des verlorenen Bauaufwandes erforderlichen Beträge einem Bewertungskonto zunächst steuerfrei in einem solchen Ausmaße zuzuführen, daß der verlorene Bauaufwand je nach Wahl des Steuerpflichtigen binnen 3 bis längstens 15 Jahren gänzlich oder teilweise getilgt wird. Hierbei sind auf Grund der von der Unternehmung zu liefernden rechnungsmäßigen Behelfe (Kostenverrechnung für Material, Löhne usw.) die tatsächlich aufgelaufenen Anlagekosten zu ermitteln und sowohl von der

## 911 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Vorlage der Staatsregierung.

## Anträge des Ausschusses.

von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen, welchen Aufwand die Bornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erforderlich würde. Insofern das betreffende Bewertungskonto den sich hierbei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in höchstens sechs Jahresraten zu bewilligen.

Unternehmung als auch von der Steuerbehörde in genauer Evidenz zu halten. Die Abschreibungen sind getrennt nach den wesentlichen Teilen der Kostenrechnung je einem besonderen Bewertungskonto zuzuführen.

(3) Ein Jahr nach Ablauf der vom Steuerpflichtigen gewählten Tilgungsfrist frühestens Ende 1925 ist an der Hand dieser Aufzeichnungen unter Beiziehung von Sachverständigen auf Kosten der Unternehmung festzustellen, welchen Aufwand die Bornahme der Investitionen in diesem Zeitpunkt erforderlich würde. Insofern das betreffende Bewertungskonto den sich hierbei ergebenden Unterschied zwischen den ursprünglichen und den neu berechneten Anlagekosten übersteigt, hat unter proportionaler Aufteilung auf die einzelnen jährlichen Dotierungen des Bewertungskontos rückwirkend eine Nachversteuerung einzutreten.

(4) Sollte die sofortige Leistung der sich so ergebenden Nachzahlungen den ungestörten Weiterbetrieb der Unternehmung empfindlich zu beeinträchtigen imstande sein, so ist die Entrichtung der Nachzahlungen in angemessenen (höchstens zehn) Jahresraten zu bewilligen.

## § 2.

Die gleichen Begünstigungen kann der Staatssekretär für Finanzen ausnahmsweise auch anderen als den in § 1 genannten Unternehmungen zu erkennen, wenn hiervor wichtige volkswirtschaftliche Interessen sprechen.

## § 2.

Unverändert.

## § 3.

Die Begünstigung kann auch zuerkannt werden, wenn eine Unternehmung die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung der Betriebsanlagen innerhalb des in § 1, erster Absatz, bezeichneten Zeitraumes zwar noch nicht durchgeführt, jedoch bereits begonnen hat und gehörig fortsetzt.

## § 4.

Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden), die schon im Jahre 1919 die Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Betriebsanlagen der in § 1, erster Absatz, gedachten Art begonnen oder vorbereitet haben und die Arbeiten bis Ende des Jahres 1924 durchführen oder gehörig fortführen, können beanspruchen, daß die hiervor im Jahre 1919 erwachsenen Kosten in den zu tilgenden Bauaufwand einbezogen werden. Durch Vollzugsanweisung wird festgesetzt werden, welche bestimmten Unternehmungen für die Zu-

## 911 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Vorlage der Staatsregierung.

Anträge des Ausschusses.

erkenntung dieser ausnahmsweise Begünstigung in Betracht kommen.

## § 3.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirklichkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.

## § 5.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

## § 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirklichkeit tritt, wird der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.